

Telefon: 0 233-49870
Telefax: 0 233-49544

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Stabstelle Kinderschutz
S-II-L/KS

Evaluationsbericht

Evaluationsbericht über die Ergebnisse der
§§ 8a/8b SGB VIII- und § 4 KKG-Beratung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01102

3 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2020

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

| | |
|---|--|
| Anlass | <ul style="list-style-type: none">• Beauftragung, einen Evaluationsbericht vorzulegen• Auftrag der Vollversammlung vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008) |
| Inhalt | <ul style="list-style-type: none">• Ergebnis des erweiterten Beratungskonzepts• Umsetzung der Maßnahmen• Entwicklung der Beratungszahlen |
| Gesamtkosten/ Gesamterlöse | -/- |
| Gesucht werden kann im RIS auch unter: | <ul style="list-style-type: none">• Evaluation IseF-Beratung• Evaluation §§ 8a/8b SGB VIII- und § 4 KKG Beratung |
| Ortsangabe | -/- |

Evaluationsbericht

Evaluationsbericht über die Ergebnisse der §§ 8a/8b SGB VIII- und § 4 KKG-Beratung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01102

**Vorblatt zur
Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses
vom 27.10.2020
Öffentliche Sitzung**

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| I. Vortrag der Referentin | 1 |
| 1 Darstellung der Maßnahmen | 1 |
| 1.1 Zentrale Verortung der IseF im Stadtjugendamt und dadurch zügige Verbesserung der Erreichbarkeit | 3 |
| 1.2 Erweiterung des Angebots nach § 8b SGB VIII | 3 |
| 1.3 Fortbildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen | 3 |
| 2 Entwicklung der umgesetzten Maßnahmen | 4 |
| 2.1 Aufbau/Etablierung von IseF zentral im Stadtjugendamt | 4 |
| 2.2 Inanspruchnahme von IseF-Beratungen: § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG | 5 |
| 2.3 Angebot von Fortbildung und Informationsveranstaltungen | 11 |
| 3 Fazit | 14 |
| II. Bekannt gegeben | 16 |
| IseF-Flyer „Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen“ | Anlage 1a |
| Adressliste zum IseF-Flyer | Anlage 1b |
| IseF-Qualitätsstandards | Anlage 2 |
| Münchner Vereinbarung (inklusive Anlagen 1 und 2) | Anlage 3 |

Evaluationsbericht

Evaluationsbericht über die Ergebnisse der
§§ 8a/8b SGB VIII- und § 4 KKG-Beratung

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01102

3 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07008 vom 08.12.2016) wurde das Sozialreferat/Stadtjugendamt beauftragt, einen Evaluationsbericht über das Ergebnis des erweiterten Beratungskonzepts bei freien und öffentlichen Trägern bis Mitte 2018 vorzulegen. Aufgrund unbesetzter Stellen bei den insoweit erfahrenen Fachkräften (IseF) beim öffentlichen Träger (= Beratung zum Kinderschutz des Stadtjugendamts, S-II-E/J/LEIT) wurde die Bekanntgabe über das Jahr 2019 hinaus verlängert.

Ziel der Erweiterung des Beratungskonzepts ist ein hoher Bekanntheitsgrad des Beratungsangebots sowie die kontinuierliche Steigerung der Inanspruchnahme der IseF-Beratung im gesamten Münchner Stadtgebiet sowohl bei der § 8a SGB VIII-Zielgruppe¹ als auch bei der Zielgruppe § 8b SGB VIII² und § 4 KKG³.

In der vorliegenden Bekanntgabe werden zunächst die benannten Maßnahmen aus dem o. a. Beschluss von 2016 kurz erläutert; im Anschluss wird die Umsetzung der in der erwähnten Beschlussvorlage benannten Maßnahmen sowie die Entwicklung der Inanspruchnahme der IseF-Beratung und des Angebots der Informationsveranstaltungen von 2017 – 2019 dargestellt.

1 Darstellung der Maßnahmen

Die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft umfasst die Beratung und Unterstützung sämtlicher Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (= § 8a SGB VIII), der Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (= § 8b SGB VIII, bspw. Musiklehrer*innen, Sportvereine) sowie der Berufsheimnisträger*innen

1 Personen, die Jugendhilfeleistungen erbringen

2 Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben

3 KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz; § 4 KKG betrifft die Berufsheimnisträger*innen

(= § 4 KKG, bspw. Ärzt*innen, Lehrer*innen) bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei vermuteter Kindeswohlgefährdung.

Anspruchsberechtigt und Zielgruppe der IseF-Beratung ist die Gesamtheit der eben genannten Fachkräfte gem. § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG gleichermaßen. Darüber hinaus bieten die IseF Informationsveranstaltungen für die eben genannten Zielgruppen an.

Die Fachberatungen werden in München

- von regionalen und überregionalen Erziehungsberatungsstellen aus freier und öffentlicher Trägerschaft für die Arbeitsfelder der Strukturangebote⁴,
- vom Referat für Bildung und Sport (RBS) für den Bereich der städtischen Kindertagesstätten und die Einrichtungen der freien Träger sowie
- von leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten für den Bereich „Hilfen zur Erziehung“ geleistet.

Die Fachberatung beinhaltet generell die Beratung und Information der fallführenden Fachkraft sowie gegebenenfalls die fachliche Begleitung einzelner Bearbeitungsschritte wie z. B. die Vorbereitung eines Elterngesprächs und im Anschluss die Auswertung des Gesprächsverlaufs (sog. Prozessbegleitung). Die Aufgaben der Fachberatung können die:

- Unterstützung und fachliche Beratung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Gefährungsdiagnostik),
- Beratung im Hinblick auf den Einbezug von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei der Gefährdungseinschätzung und im Hinblick auf die Durchführung von Gesprächen,
- Beratung bei der Entscheidung über geeignete und notwendige Hilfen/Maßnahmen, insbesondere auch über den Zeitpunkt und die Gestaltung der Hinzuziehung der Bezirkssozialarbeit als Vertreterin des Jugendamtes,
- Information über Inhalte und Bestandteile von Gefährdungsmitteilungen an das Jugendamt sowie die
- Information über Aufgaben, Arbeitsweisen und Handlungsmöglichkeiten anderer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere über die Bezirkssozialarbeit umfassen.

Die Beratung erfolgt nach einer anonymisierten bzw. pseudonymisierten

Fallschilderung des Anspruchsberechtigten gegenüber der angefragten IseF.

Im IseF-Flyer „Beratung zum Schutzauftrag von Kindern und Jugendlichen“ (s. Anlage 1a und 1b) sind sämtliche regionale und überregionale Beratungsstellen aufgelistet, die die weiterentwickelte Struktur in Folge des Beschlusses von 2016 betreffen und IseF-Beratungen und Informationsveranstaltungen für alle Zielgruppen anbieten bzw. durchführen⁵.

⁴ sog. Strukturangebote: offene Kinder-/Jugendarbeit, Streetwork, Schulsozialarbeit, Berufsbezogene Jugendhilfe (BBJH) etc.

⁵ Ausgenommen davon sind die IseF des RBS. Diese werden vom RBS selbst finanziert. Sie beraten ausschließlich die § 8a SGB VIII-Zielgruppe (städtische Kita und Tagesheime, freigemeinnützige und sonstige Träger).

Der Bereich Hilfen zur Erziehung ist von der Erweiterung unberührt, da hier ausschließlich die Zielgruppe gem. § 8a SGB VIII beraten wird.

Um eine stadtweite Bekanntheit des IseF-Beratungsangebots sowie dessen Inanspruchnahme aller o. a. Zielgruppen zu erlangen, wurden im bereits benannten Beschluss von 2016 Maßnahmen zur Erweiterung der bestehenden Struktur empfohlen. Diese Maßnahmen werden im Folgenden kurz dargestellt.

1.1 Zentrale Verortung der IseF im Stadtjugendamt und dadurch zügige Verbesserung der Erreichbarkeit

Mit dem o. a. Beschluss von 2016 sollte eine zentrale Anlaufstelle beim öffentlichen Träger geschaffen werden, bei der die insoweit erfahrenen Fachkräfte angebunden und für die Anspruchsberechtigten gut erreichbar sind. Unter 2.1 wird die Umsetzung dieser Maßnahme erläutert.

1.2 Erweiterung des Angebots nach § 8b SGB VIII

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 wurde der Adressatenkreis für eine Beratung durch IseF - neben den bereits bestehenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe - auf Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (§ 8b SGB VIII) und Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 KKG) erweitert. Bis Ende 2016 war das IseF-Beratungskonzept in München auf die Beratung von Fachkräften gem. § 8a SGB VIII ausgelegt. Mit dem genannten Beschluss wurde eine Erweiterung des Beratungsangebots um die Zielgruppe gem. § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG entschieden.

Die Realisierung dieser Maßnahme sowie die Entwicklung der Zahlen wird unter 2.2 dargestellt⁶.

1.3 Fortbildungsmaßnahmen, Informationsveranstaltungen

Um neue IseF für ihre Aufgabe zu schulen, ist das Angebot einer Qualifizierung erforderlich. Die Umsetzung dieses Ziels durch die IseF-Fachsteuerung des öffentlichen Trägers ist in 2.3 ausgeführt.

Zur Gewährleistung, dass die IseF stadtweit auf einem einheitlich hohen fachlichen Niveau arbeiten, sind IseF-Qualitätsstandards (s. Anlage 2), die von allen IseF eingehalten werden, obligat. Diese Standards sind den IseF bekannt und werden bei Erforderlichkeit unter Federführung der IseF-Fachsteuerung des öffentlichen Trägers angepasst bzw. auf den neuesten Stand gebracht. Die letzte Aktualisierung der IseF-Qualitätsstandards erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe - bestehend aus IseF von freien und öffentlichen Trägern und der Fachsteuerung IseF - im Februar 2018.

Damit das Beratungsangebot der IseF im gesamten Stadtgebiet von München von allen Zielgruppen kontinuierlich genutzt werden kann, muss es zunächst den

⁶ Es sind die Zahlen dargestellt, die in den Jahren 2017 - 2019 der Fachsteuerung IseF des Stadtjugendamts übermittelt wurden.

Zielgruppen bekannt sein. Hierfür ist eine stetige Bekanntmachung im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit durch die Beratungsstellen unabdingbar. Die IseF bieten daher neben der Fachberatung auch Informationsveranstaltungen für sämtliche Fachkräfte, Einrichtungen und Dienste aus den Bereichen §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 4 KKG an, die Kinder und Jugendliche in allen Alters- und Entwicklungsstufen betreuen, beaufsichtigen, erziehen, ausbilden oder sonstigen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben. Mögliche Inhalte der Informationsveranstaltungen können sein:

Rahmenbedingungen der IseF-Fachberatung; Rechtliche Grundlagen (z. B. SGB VIII, Bundeskinderschutzgesetz); Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII; Begriffsdefinitionen zu Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Entwicklungsgefährdung, Formen von Kindeswohlgefährdungen; Gewichtige Anhaltspunkte, Risikofaktoren und Ressourcen; Aufgaben und Grenzen der IseF-Fachberatung.

Die Informationsveranstaltungen werden von den IseF der Erziehungsberatungsstellen eigeninitiativ im gesamten Stadtgebiet durchgeführt. Das Angebot an Informationsveranstaltungen von 2017 - 2019 ist im Punkt 2.3 dargestellt.

2 Entwicklung der umgesetzten Maßnahmen

2.1 Aufbau/Etablierung von IseF zentral im Stadtjugendamt

Die IseF-Beratung des Stadtjugendamts ist seit Mai 2017 unter dem Namen „Beratung zum Kinderschutz“ organisatorisch bei der Leitstelle Kinderschutz, S-II-E/J/LEIT, angebunden, erste Stellenanteile konnten im Herbst 2017 besetzt werden. Das Beratungsangebot konnte jedoch aufgrund von Schwierigkeiten bei den Stellenbesetzungen (u. a. auf Grund ungewöhnlicher Arbeitszeiten) erst im September 2019 voll umfänglich starten. In der Zwischenzeit bzw. bis zu diesem Zeitpunkt wurden die eingehenden IseF-Anfragen durch die Mitarbeiter*innen der Leitstelle Kinderschutz zusätzlich zu deren primären Aufgaben mit übernommen. Die Mitarbeiter*innen der Beratung zum Kinderschutz haben alle eine langjährige Berufserfahrung im Sozialbürgerhaus, bspw. als Mitarbeitende in der Bezirkssozialarbeit oder Vermittlungsstelle. Dieser Erfahrungsschatz wird von den Anfragenden sehr geschätzt und als hilfreich erlebt.

Die Beratung zum Kinderschutz ist werktags von 16:00 – 22:00 Uhr erreichbar. Insbesondere die lange Erreichbarkeit bis 22:00 Uhr hebt die IseF-Beratung des Stadtjugendamts von anderen Beratungsstellen ab und ist besonders für den medizinischen Bereich (bspw. niedergelassene Ärzt*innen, Krankenhäuser, Therapeut*innen) von großem Vorteil.

2.2 Inanspruchnahme von IseF-Beratungen: § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG

Das um den § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG erweiterte Angebot wird seit 2017 sowohl von regionalen als auch überregionalen Erziehungsberatungsstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft erbracht.

Die Begrifflichkeiten regional und überregional haben sich stadtwweit für Angebote in der Jugendhilfe etabliert. So gibt es bspw. regionale Angebote, die nur in der jeweiligen Sozialregion vorhanden sind und auch nur von den in dieser Region lebenden Personen in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus gibt es überregionale Angebote, die unabhängig vom Wohnort in München für jeden zugänglich sind. Die überregionalen Beratungsstellen haben in der Regel einen spezifischen fachlichen Schwerpunkt (bspw. auf sexuelle Gewalt).

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in den regionalen und überregionalen (Erziehungs-) Beratungsstellen verortet. Daraus resultiert die Unterscheidung in der Adressliste vom IseF-Flyer (s. Anlage 1b) hinsichtlich regionaler und überregionaler Zugehörigkeit. Für die IseF gilt diese Regionalisierung jedoch nicht. Daher kann jede Fachkraft frei wählen, an welche IseF aus dem Flyer sie sich wendet.

In Bezug auf die IseF-Beratungen war und ist der Anspruch, dass die anfragenden Fachkräfte einfach und schnell die erforderliche Beratung in Anspruch nehmen können, ganz unabhängig vom Wohnort des Kindes.

Die Entwicklung verschiedener Zahlen von 2017 - 2019 wird im Folgenden dargestellt.

Anzahl der Fälle von 2017 - 2019: gesamt

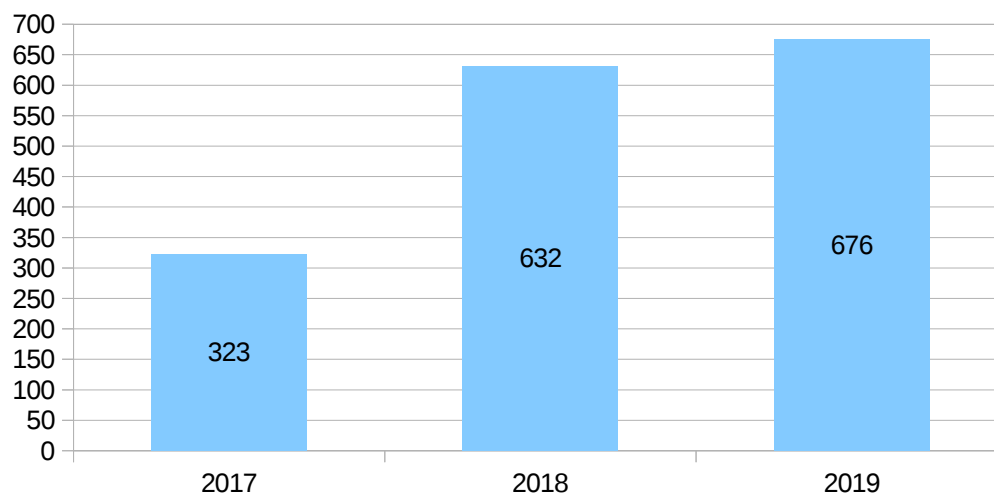


Abb. 1: Anzahl der beratenen Fälle pro Jahr gesamt⁷.

⁷ Gesamt bedeutet: sämtliche eingegangene § 8a- und § 8b SGB VIII- bzw. § 4 KKG-Fälle der regionalen und überregionalen Erziehungsberatungsstellen (EB). Aber es fehlen bei der Anzahl der Fälle die konkreten Fallzahlen der fünf städtischen EB, da bei diesen die Anzahl der Beratungen dokumentiert wurde, nicht die Anzahl der Fälle. Die Anzahl der Beratungen ist i. d. R. höher als die Anzahl der Fälle, da ein Fall mehrere Beratungen mit sich bringen kann.

Wie in Abbildung 1 ersichtlich wird, gab es von 2017 auf 2018 eine extreme Fallsteigerung. Es hat fast eine Verdopplung der Fälle stattgefunden (Anstieg um 95,7 %). Zwischen 2018 und 2019 ist zwar eine weitere Erhöhung der Fallzahl vorhanden, jedoch fällt diese deutlich geringer aus, hier sind es knapp 7 %. Der wesentliche Anstieg von 2017 auf 2018 resultiert daraus, dass in 2017 zwei vom Sozialreferat finanzierte überregionale Beratungsstellen Leistungen erbrachten, 2018 fünf, 2019 dann sechs.

| Fälle | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|
| regionale BST | 295 | 338 | 330 |
| überregionale BST | 28 | 294 | 346 |
| Summe | 323 | 632 | 676 |

Abb. 2: Fallzahlen differenziert nach regionalen und überregionalen Beratungsstellen (BST).

Das Verhältnis der Fallzahlen, abgeleitet aus den absoluten Zahlen in Abb. 2, zwischen regionalen und überregionalen Beratungsstellen liegt im Jahr 2017 unausgewogen bei 91,3 % : 8,7 %. Im folgenden Jahr 2018 ist die Tätigkeit von sechs überregionalen BST spürbar. Das Verhältnis liegt deutlich ausgewogener bei 53,5 % : 46,5 %. Im Jahr 2019 hatten die überregionalen Beratungsstellen sogar etwas mehr Fälle als die regionalen Beratungsstellen. Die Relation liegt bei 48,8 % : 51,2 %. Bei der Betrachtung der Beratungszahlen zeichnet sich ein ähnliches Bild ab. Wie in Fußnote 7 erläutert, wurde bei den städtischen Erziehungsberatungsstellen (EB) bisher die Anzahl der Beratungen dokumentiert, nicht die Anzahl der Fälle. In der folgenden Abbildung 3 wird die Anzahl sämtlicher IseF-Beratungen dargestellt, hierin sind auch die Zahlen der fünf städtischen Beratungsstellen inkludiert. Nicht enthalten sind die Beratungen der RBS-IseF, da diese ausschließlich die Fallzahl dokumentieren⁸.

⁸ Ergänzende Fallzahlen der RBS-IseF: 2017: 320; 2018: 306; 2019: 201. Diese Fallzahlen sind in Abb. 2 nicht enthalten.

Anzahl der Beratungen von 2017 - 2019

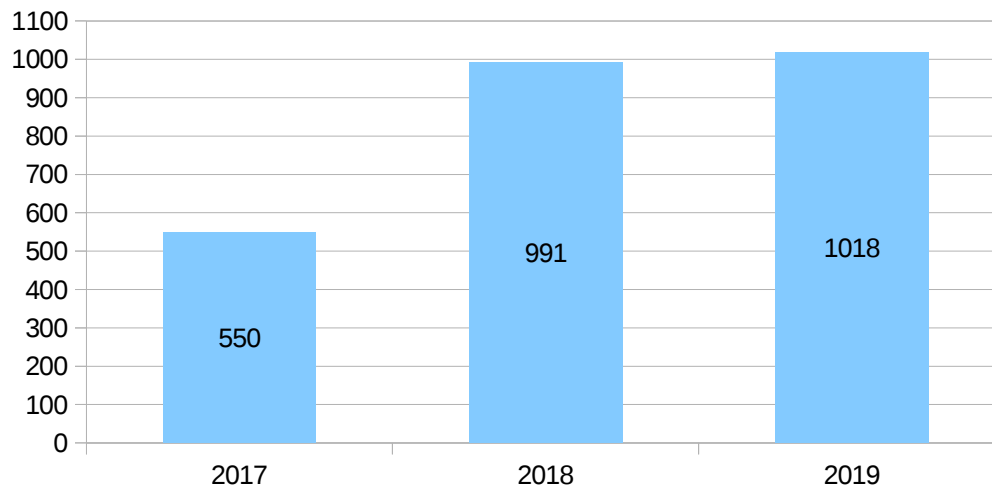


Abb. 3: Anzahl der IseF-Beratungen pro Jahr

Auch hier ist der wesentliche Anstieg von 2017 auf 2018 zu verzeichnen (Steigerung: 80,2 %). Im darauffolgenden Jahr beträgt der Anstieg vergleichsweise nur geringe 2,7 %. Wie auch bei der Anzahl der Fälle liegt die primäre Steigerung daran, dass im Jahr 2017 nur zwei überregionale Beratungsstellen Beratungen durchführten, 2018 dann bereits fünf, ab 2019 sechs.

| Beratungen | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------------|------------|------------|-------------|
| regionale BST | 518 | 617 | 593 |
| überregionale BST | 32 | 374 | 425 |
| Summe | 550 | 991 | 1018 |

Abb. 4: Beratungszahlen differenziert nach regionalen und überregionalen BST

Betrachtet man die absoluten Beratungszahlen in Abb. 4, so liegt das Verhältnis zwischen regionalen und überregionalen Beratungsstellen im Jahr 2017 bei 94,2 % : 5,8 %, im folgenden Jahr bei 62,3 % : 37,7 % und in 2019 erfolgte dann erneut eine „Annäherung“, das Verhältnis liegt bei 58,25 % : 41,75 %. Auch bei dieser Betrachtungsweise ist erkennbar, dass sich durch das Angebot von zunächst in 2017 zwei, dann ab 2018 sechs überregionalen Beratungsstellen die Anzahl der Beratungen immer mehr angleicht.

Im Folgenden wird bei den Fallzahlen eine Differenzierung hinsichtlich Beratungen nach § 8a und § 8b SGB VIII vorgenommen⁹.

⁹ Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei den Fallzahlen sämtliche Fälle der fünf städtischen EB **nicht** enthalten sind.

Anzahl der Fälle von 2017-2019: differenziert nach § 8a und § 8b

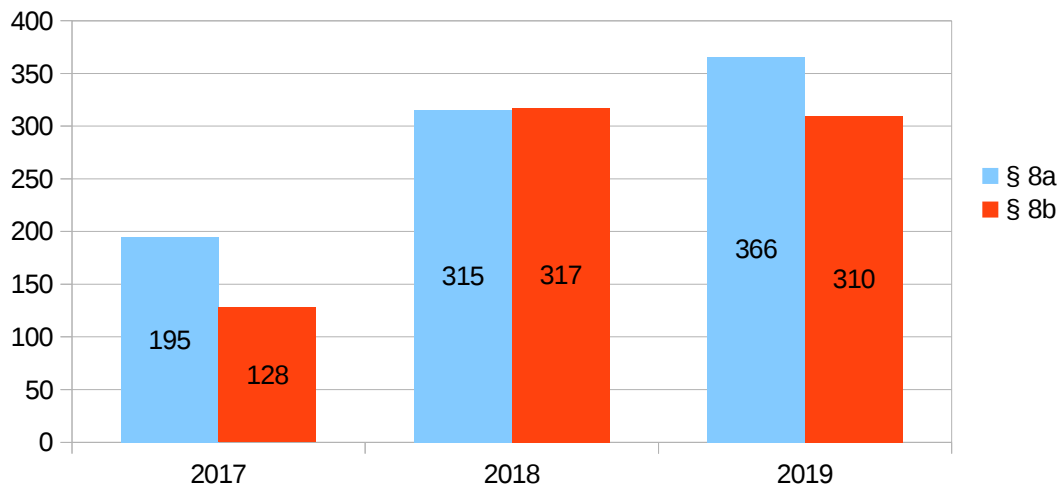


Abb. 5: Fallzahlen differenziert nach § 8a und § 8b (unter § 8b fallen auch § 4 KKG-Fälle)¹⁰

Bei dieser Betrachtung ist bei den § 8a-Fällen im Verlauf der drei Betrachtungsjahre ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen, von 2017 auf 2018 beträgt die Erhöhung 61,5 %, im Folgejahr liegt sie bei ca. 16 %.

Bei den § 8b-Fällen fällt von 2017 auf 2018 der Zuwachs erheblich stärker aus, als bei den § 8a-Fällen: Die § 8a-Fallzahlen steigen um fast 148 %. Im weiteren Verlauf gehen sie jedoch um 2 % zurück. Auch wenn bislang die Fallzahl insgesamt ansteigend ist, muss der weitere Verlauf im aktuellen Jahr 2020 sowie den folgenden Jahren beobachtet bzw. analysiert werden.

Im Anschluss folgt eine Analyse der Gewichtung zwischen regionalen und überregionalen Beratungsstellen, zuerst bei der § 8a-, dann bei der § 8b-Beratung.

Bei der § 8a-Beratung ist zu erkennen, dass die regionalen Beratungsstellen immer mehr Fälle als die überregionalen beraten haben (Abb. 6). Real ist der Unterschied zwischen regional und überregional noch größer, da bei den Fallzahlen die fünf städtischen Beratungsstellen nicht enthalten sind.

Hinsichtlich des Jahres 2017 ist wieder zu betonen, dass zu dem Zeitpunkt lediglich zwei überregionale Beratungsstellen IseF-Beratungen erbracht haben.

Das Verhältnis der Fälle von regionalen zu überregionalen Beratungsstellen beträgt 2017 94,4 % : 5,6 %. In den Jahren 2018 und 2019 ist das Verhältnis bzgl. der Anzahl der § 8a-Fälle zwischen regionalen und überregionalen Beratungsstellen nahezu gleich bei gemittelt 55,5 % : 44,5 %.

¹⁰ Die Zahlen der fünf städtischen BST sind bei den Fallzahlen nicht enthalten.

Daraus kann abgeleitet werden, dass das Angebot der überregionalen Beratungsstellen von den IseF innerhalb kurzer Zeit sehr gut bekannt gemacht wurde, angenommen und kontinuierlich genutzt wird.

Anzahl der § 8a-Fälle: differenziert nach regionalen und überregionalen BST

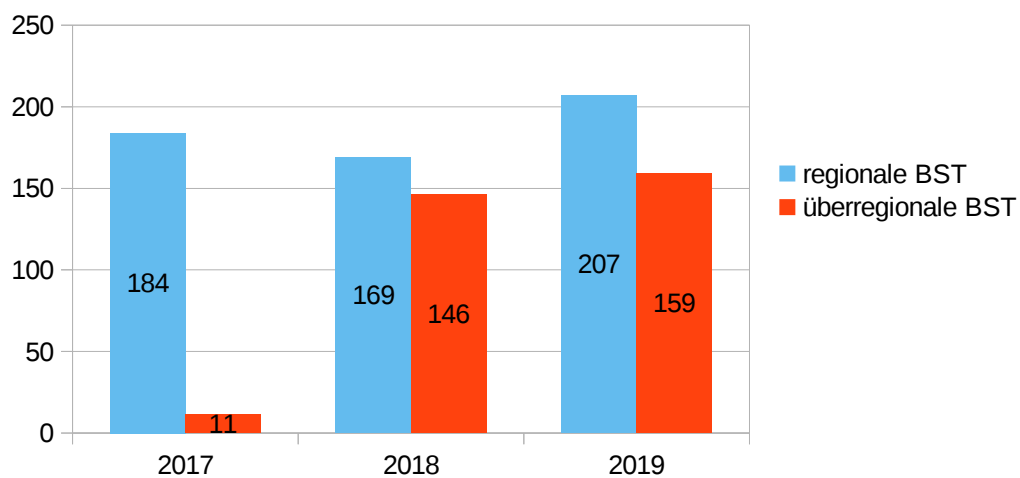


Abb. 6: Anzahl der § 8a-Fälle differenziert nach Erbringung durch regionale/überregionale BST

Bei den regionalen BST ist vom Jahr 2017 auf 2018 eine Abnahme der Fälle um etwa 8 % zu verzeichnen. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass ab 2018 die überregionalen Beratungsstellen verstärkt angefragt wurden und es daher zu einer Reduktion der Fälle bei den regionalen BST kam. Im Folgejahr steigt die Fallzahl bei den regionalen IseF jedoch wieder, das Wachstum beträgt 22,5 %.

Die beiden überregionalen Beratungsstellen hatten in 2017 lediglich elf IseF-Beratungsanfragen im Bereich § 8a, dafür stiegen die Fälle im folgenden Jahr sprunghaft auf 146 Fälle an. Dies entspricht einer Erhöhung von 1.227 %. 2019 fiel das Wachstum mit knapp 9 % deutlich geringer aus. Dennoch ist bislang bei den überregionalen Beratungsstellen ein kontinuierlicher Fallzahlzuwachs zu verzeichnen. Der weitere Verlauf ist im Blick zu behalten. Aktuell ist keine eindeutige Tendenz festzustellen, bspw. ob von regionalen oder überregionalen BST das Beratungsangebot bei der § 8a-Zielgruppe mehr bekannt zu machen ist.

Abbildung 7 veranschaulicht, dass es sich bei der Fallanzahl der § 8b-Beratung ähnlich verhält wie bei § 8a - bei den regionalen Beratungsstellen ist bislang kein eindeutiger Trend erkennbar: Von 2017 auf 2018 steigen die Fälle um 52 %, fallen aber um ca. 27 % im Jahr 2019. Es verhält sich gegenläufig zur § 8a-Beratung, bei der es im Jahr 2018 einen Anstieg gab und danach einen Rückgang.

Hingegen steigen bei den überregionalen BST, wie auch bei § 8a, die Fälle kontinuierlich, wobei auch hier der wesentliche Anstieg im Jahr 2018 aus dem bereits mehrmals benannten Grund – nämlich, dass dann sechs BST aktiv waren – erfolgt (Wachstum um rund 770 %). Im Anschluss steigen die Fälle um gut 26 %, also etwa um den Anteil, um den es bei den regionalen Beratungsstellen sinkt. Eine mögliche Begründung ist, dass die überregionalen Stellen die Anfragen bei den regionalen Stellen kompensiert haben könnten.

Anzahl der § 8b-Fälle: differenziert nach regionalen und überregionalen BST

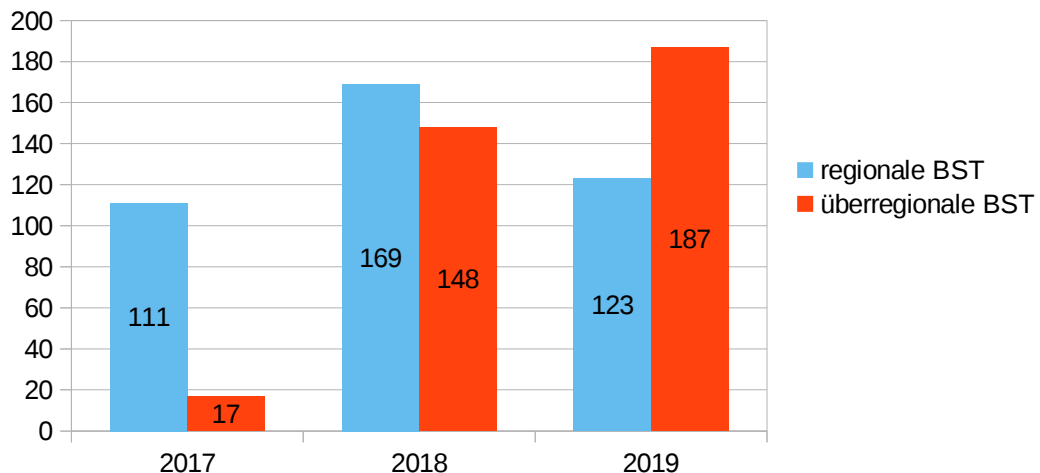


Abb. 7: Anzahl der § 8b-Fälle differenziert nach Erbringung durch regionale/überregionale BST

Bei der Perspektive der Relation zwischen regionalen und überregionalen BST ergibt sich bei den § 8b-Beratungen ein neues Bild: In 2017 dominieren zunächst fallzahlenmäßig klar die regionalen Stellen mit 86,7 % : 13,3 %. Im Folgejahr ist das Verhältnis schon deutlich ausgeglichener bei 53,3 % : 46,7 % und in 2019 ist eine klare Gewichtung bei den überregionalen Stellen zu sehen. Das Verhältnis beträgt 39,7 % : 60,3 %.

Auch aus der Entwicklung bei den § 8b-Beratungen ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass im Verlauf von 2017 zu 2018 das IseF-Beratungsangebot bei der § 8b-Zielgruppe intensiv kommuniziert wurde und dadurch die überregionalen Beratungsstellen sehr viele Anfragen erhielten.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzustellen, dass die Fall- sowie Beratungszahlen stetig steigen und das sowohl bei den Anspruchsberechtigten aus dem Bereich § 8a als auch § 8b SGB VIII/§ 4 KKG.

Die Erweiterung des Beratungsangebots um die Zielgruppe des § 8b SGB VIII/ § 4 KKG durch den Beschluss 2016 und dessen Inanspruchnahme ist v. a. ab 2018

deutlich ersichtlich; auf Grund des hohen Anstiegs im Jahr 2018 ist davon auszugehen, dass das Angebot in dieser Zielgruppe zunehmend bekannter und auch gut angenommen wird. Da der Anstieg im § 8b-Bereich im Jahr 2019 deutlich geringer ausfiel, ist eine kontinuierlich ausgebaute Bekanntmachung des Beratungsangebots primär bei den Anspruchsberechtigten gem. § 8b SGB VIII/§ 4 KKG unerlässlich.

Es sind jedoch die Zahlen des aktuellen Jahres 2020 und auch die Folgejahre hinsichtlich ihrer Entwicklung abzuwarten, um eventuelle (eindeutige) Tendenzen erkennen zu können. So kann dann bspw. eruiert werden, ob die Fallanfragen kontinuierlich aus allen Zielgruppen steigen - was im Sinne des Kindeswohls wünschenswert ist - oder ob eine Zielgruppe das Angebot weniger nutzt und diese evtl. verstärkt über das Angebot informiert werden muss.

Zusammengefasst ist entscheidend, dass das IseF-Beratungsangebot der regionalen und überregionalen Beratungsstellen kontinuierlich sämtlichen Anspruchsberechtigten (insb. in Bereichen mit hoher Mitarbeiter*innenfluktuation) bekannt ist und bei Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung genutzt wird.

Die Bekanntmachung der IseF-Tätigkeit und des Beratungsangebots geschieht primär über Informationsveranstaltungen der IseF.

Im folgenden Punkt 2.3 wird neben dem Fortbildungsangebot für neue IseF die quantitative Entwicklung der Informationsveranstaltungen dargestellt.

2.3 Angebot von Fortbildung und Informationsveranstaltungen

Die IseF-Fachsteuerung des Stadtjugendamts organisiert und finanziert als öffentlicher Träger eine Fortbildung, um neue IseF für ihre Tätigkeit inhaltlich und fachlich zu qualifizieren. Diese Qualifizierungsmaßnahme ist für künftige IseF – neben den in den IseF-Qualitätsstandards (s. Anlage 2) festgelegten Qualifikationskriterien aus Ausbildung und Erfahrung – erforderlich.

Die Maßnahme umfasst insgesamt acht Tage und behandelt u. a. die Themen Misshandlung, Vernachlässigung, rechtliche Grundlagen, fachliche Standards gelingender Beratung. Das Qualifizierungsangebot erfolgt in regelmäßigem Abstand, sobald eine gewisse Anzahl neuer IseF (mind. 15 Personen) vorhanden ist. Zuletzt hat im IV. Quartal 2018 eine Qualifizierungsreihe stattgefunden; die nächste erfolgt ab dem IV. Quartal 2020.

Zur Bekanntmachung des IseF-Beratungsangebots bieten die IseF Informationsveranstaltungen zum einen für Fachkräfte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (Zielgruppe § 8a SGB VIII) und zum anderen für Berufsheimnisträger*innen sowie

für alle Personen mit beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen (Zielgruppe § 8b SGB VIII und § 4 KKG) an.

Im Folgenden wird die Entwicklung seit 2017 dargestellt.

Anzahl der Informationsveranstaltungen von 2017 - 2019

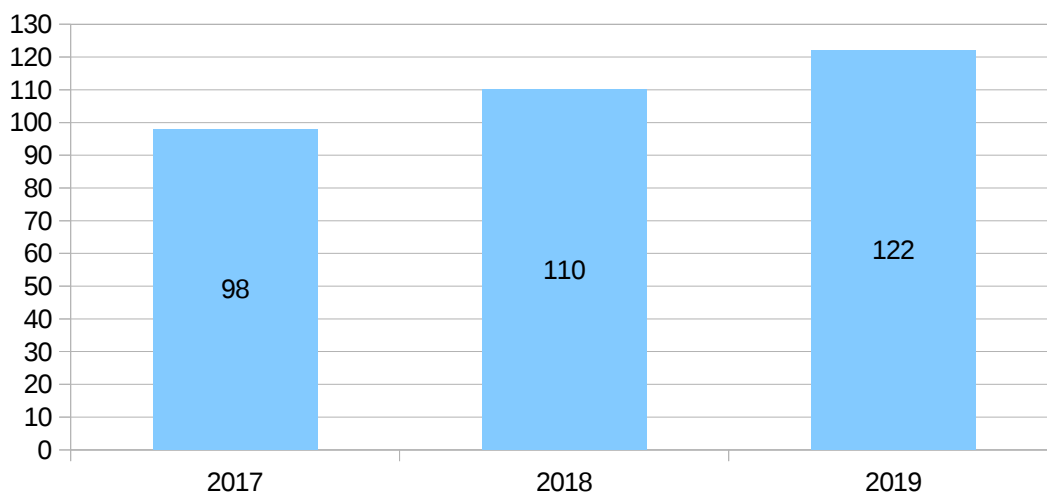


Abb. 8: Anzahl der Informationsveranstaltungen pro Jahr

Wie in Abbildung 8 ersichtlich, steigt die Anzahl der geleisteten Informationsveranstaltungen seit 2017 zwar gering, aber kontinuierlich an. Die Steigerung beträgt von 2017 auf 2018 12 % und im Folgejahr knapp 11 %.

In Bezug auf erfolgte Veranstaltungen für die § 8a- und § 8b-Zielgruppe ist während der Jahre 2017 – 2019 noch keine Tendenz erkennbar. Abbildung 9 veranschaulicht, dass im Jahr 2017 etwas mehr Veranstaltungen für den Bereich § 8b stattgefunden haben, im nächsten Jahr war das Verhältnis sehr ausgewogen und 2019 erfolgten geringfügig mehr Informationsveranstaltungen im Bereich § 8a.

Anzahl der § 8a- und § 8b-Informationsveranstaltungen von 2017 - 2019

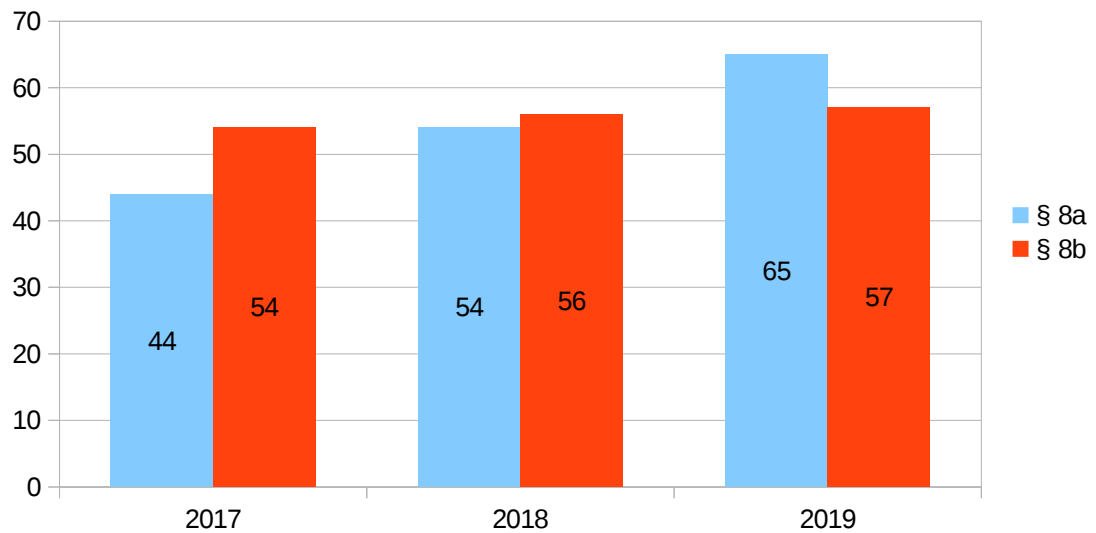


Abb. 9: Anzahl der Informationsveranstaltungen differenziert nach § 8a und § 8b SGB VIII

Im dreijährigen Betrachtungszeitraum führten nahezu alle 16 regionalen Beratungsstellen Veranstaltungen durch. Bei den überregionalen BST erbrachte 2017 eine, 2018 und 2019 drei Beratungsstellen Informationsveranstaltungen.

Anzahl der Informationsveranstaltungen in regionalen und überregionalen BST von 2017 - 2019

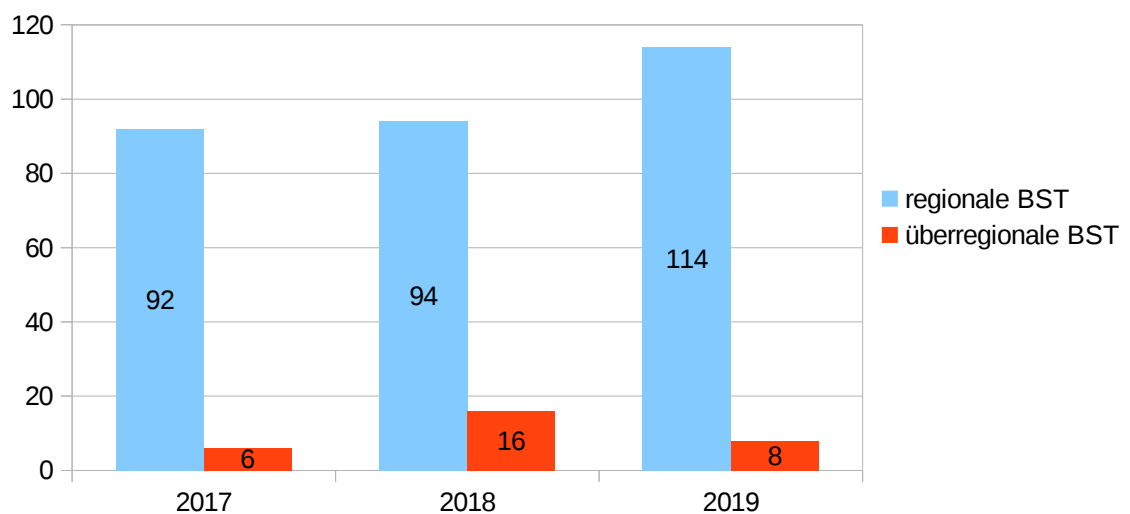


Abb. 10: Anzahl der Informationsveranstaltungen differenziert nach Erbringung durch (über-)regionale BST

Mit Blick auf die Verteilung wird in Abbildung 10 deutlich, dass das Verhältnis zwischen regionalen und überregionalen Erziehungsberatungsstellen in Hinsicht auf geleistete Informationsveranstaltungen kontinuierlich über alle drei Jahre sehr ungleich verteilt ist. Es bewegt sich zwischen 94 % : 6 % und 85 % : 15 % von regionalen zu überregionalen Beratungsstellen.

Eine mögliche Ursache für das Ungleichgewicht könnte sein, dass die überregionalen Beratungsstellen mit den vorhandenen Personalkapazitäten nur die gesetzlich zu leistenden IseF-Beratungen umsetzen, nicht aber darüber hinaus Informationsveranstaltungen anbieten bzw. durchführen konnten.

Mit der seit dem Jahr 2020 bestehenden Finanzierungsform¹¹ kann davon ausgegangen werden, dass die Personalkapazitäten ausgebaut werden und dadurch auch das Angebot an Informationsveranstaltungen bei den überregionalen Beratungsstellen aufgestockt wird.

Hier ist ausgeprägtes Steigerungspotential bei den überregionalen Beratungsstellen in Bezug auf das Anbieten bzw. Durchführen von Informationsveranstaltungen, z. B. zu den Themen: Rahmenbedingungen der IseF-Fachberatung, Rechtliche Grundlagen, Gewichtige Anhaltspunkte, Aufgaben und Grenzen der IseF-Fachberatung (s. S. 4), vorhanden.

Im Rahmen der Anzahl von Informationsveranstaltungen ist von 2017 - 2019 zwar ein stetiger Zuwachs vorhanden, jedoch ist ein deutlicher Ausbau erstrebenswert. Aktuell verteilen sich die stattgefundenen Informationsveranstaltungen primär auf die IseF der regionalen Beratungsstellen. Würden bspw. alle regionalen und überregionalen Beratungsstellen jeden Monat eine Veranstaltung durchführen, wären das pro Jahr knapp 300. Im Sinne der stetigen Verbesserung des Kinderschutzes ist das ein angestrebtes Ziel.

3 Fazit

Im Verlauf von 2017 bis 2019 ist, wie unter 2.2 anhand von Graphiken und Tabellen dargestellt, bei der Gesamtzahl der Fälle, Beratungen und Informationsveranstaltungen jeweils eine - unterschiedlich starke - Steigerung sichtbar. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen aus dem Beschluss von 2016 erfolgreich umgesetzt wurden und das Angebot durch die sehr engagierte Arbeit der IseF gut etabliert werden konnte.

Eine erhebliche Zunahme ist vor allem bei der Anzahl der Fälle und Beratungen von 2017 auf 2018 zu verzeichnen, was mit dem vermehrten Tätigwerden von überregionalen Beratungsstellen zu erklären ist. Aus diesem Anstieg kann man schließen, dass das Angebot zunehmend bekannt und auch genutzt wird, was ein

¹¹ Jede Beratungsstelle muss im Laufe eines Kalenderjahres ein vereinbartes Stundenkontingent erbringen, dessen Stunden auf Grundlage eines pauschalen Fachleistungsstundensatzes vergütet werden.

Resultat des hohen Engagements der IseF ist.

Im Interesse eines kontinuierlich verbesserten Kinderschutzes ist ein weiterer Anstieg von IseF-Beratungszahlen wünschenswert und das sowohl von Anfragen der § 8a- als auch § 8b SGB VIII- bzw. § 4 KKG-Zielgruppe.

Aus Kooperationsgesprächen und Rückmeldungen von Trägern, Kindertagesstätten, Schulen, Schulsozialarbeit, Kliniken etc. wird immer wieder deutlich, dass die IseF-Beratungen als sehr hilfreich und unterstützend empfunden werden. Dies ist auf die Qualität der IseF zurückzuführen.

Um weiterhin ein Wachstum bei den IseF-Beratungszahlen zu erreichen, ist eine stetige Bekanntmachung des IseF-Beratungsangebots durch Informationsveranstaltungen unerlässlich. Für die kommenden Monate soll - neben dem fortbestehenden (idealerweise wachsenden) Angebot für die § 8a-Zielgruppe - der Schwerpunkt bei Informationsveranstaltungen auf den Bereich der Zielgruppe § 8b SGB VIII bzw.

§ 4 KKG gelegt werden. Dieses Vorgehen resultiert aus der Annahme, dass bei dieser Zielgruppe die Bekanntheit des Beratungsangebots aktuell noch deutlich geringer ausfällt, weil für diese Bereiche die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (MV)¹² nicht gilt. Dagegen ist für alle § 8a-Personenkreise § 3 der MV verpflichtend einzuhalten, d. h. bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine IseF-Beratung zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos in Anspruch zu nehmen.

Um die Zielgruppe, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun hat bzw. Berufsgeheimnistragende vermehrt über das IseF-Beratungsangebot zu informieren, hat sich Anfang 2020 eine Arbeitsgruppe (AG) mit insoweit erfahrenen Fachkräften von freien und städtischen Trägern unter der Leitung der IseF-Fachsteuerung des Stadtjugendamts gebildet. Ziel dieser AG ist die Entwicklung eines Konzepts bzw. der Vorgehensweise, wie sämtliche § 8b SGB VIII- und § 4 KKG-Bereiche stadtweit erreicht werden können und im Anschluss dessen Umsetzung, also welche EB konkret die Information der einzelnen Institutionen/Einrichtungen/etc. über das IseF-Angebot vornimmt.

Durch das geplante Vorgehen wird die Anzahl der Informationsveranstaltungen bei allen EB deutlich ansteigen. Besonders bei den IseF der überregionalen Beratungsstellen wird hier die Möglichkeit gesehen, verstärkt aktiv zu werden, da diese in den vergangenen Jahren mangels personeller Ressourcen selten Informationsveranstaltungen angeboten haben.

12 Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz: s. Anlage 3

Das gewünschte Ergebnis von vermehrten Veranstaltungen ist, dass das Beratungsangebot bei sämtlichen Zielgruppen sukzessive stadtweit deutlich bekannter wird und in Folge dessen die IseF in sämtlichen EB mehr Beratungsanfragen erhalten.

Im Sinne des Kinderschutzes ist genau das Ziel, dass so viele Personen wie möglich aus den Zielgruppen des § 8a und § 8b SGB VIII sowie § 4 KKG das IseF-Angebot kennen. Durch die Bekanntheit des Angebots wird dieses im Bedarfsfall genutzt - im Idealfall weitere Kooperationspartner*innen auch darüber informiert - und somit können Kindeswohlgefährdungen frühestmöglich erkannt und ihnen wirksam begegnet werden.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Bekanntgabe ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-KITA-FB-N

z.K.

Am

I.A.